



An den Grossen Rat

21.5320.03

PD/P215320

Basel, 20. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2023

## **Anzug Edibe Gögeli und Konsorten betreffend «Offenlegung der Finanzierung von Parteien und Wahl- und Abstimmungskomitees»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2022 vom Schreiben des Regierungsrates vom 25. August 2021 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend die nachstehende Motion Edibe Gögeli und Konsorten in einen Anzug umgewandelt:

«Obwohl das öffentliche Interesse an Fragen der Politikfinanzierung stark zugenommen hat und die mangelnde Transparenz von Organisation wie Transparency International und auch der GRECO (Staatengruppe gegen Korruption) mehrfach kritisiert wurde, ist auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene lange nichts geschehen. Durch die Einreichung der nationalen Transparenzinitiative und dank der gewonnenen Volksinitiativen in den Kantonen Fribourg (2018), Schwyz (2018) und Schaffhausen (2020) hat das Thema Fahrt aufgenommen. Mit der überdeutlichen Annahme von Transparenzbestimmungen durch die Stimmbürger\*innen der Stadt Bern (2020) nun auch in der Kommunalpolitik.

Diese Entwicklungen offenbaren ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Transparenz in der Politikfinanzierung, welches wir unserer Ansicht nach auch in Kanton Basel-Stadt nicht weiter ignorieren dürfen. In einer Demokratie haben die Bürger\*innen das Recht zu wissen, welche Interessen hinter Wahl- oder Abstimmungskampagnen stehen. Eine transparente Politikfinanzierung stärkt die Demokratie und erhöht die Glaubwürdigkeit von Parteien, Politikerinnen und Politikern und unseren demokratischen Institutionen. Diese Transparenz schafft Vertrauen. Und Vertrauen ist für eine lebendige Demokratie unentbehrlich.

Der Regierungsrat wird gebeten, ein Gesetz für transparente Politikfinanzierung vorzuschlagen. Das Reglement soll mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Gesetzliche Grundlage für eine Offenlegungspflicht für alle finanziellen Beiträge und alle geldwerten Leistungen an politische Parteien, Kampagnenkomitees, persönliche Wahlkomitees und sonstige Organisationen, die sich an kommunalen Abstimmungs- und Wahlkämpfen beteiligen. Zu den finanziellen Beiträgen zählen insbesondere Spenden, Mitgliederbeiträge, Mandats- und Parteisteuern und sonstige Zuwendungen.
- Für die pro Abstimmung/Wahl und pro Jahr summierten finanziellen Zuwendungen von juristischen Personen sowie von natürlichen Personen werden Schwellen formuliert, ab welchen die Offenlegungspflicht gilt. Die Annahme von anonymen Spenden ist verboten. Jedoch kann bei natürlichen Personen bis zu einem gewissen höheren Betrag als dem Schwellenwert auf deren Verlangen hin auf die Veröffentlichung ihrer Personendaten verzichtet werden.
- Zeitraum und Frist für die Offenlegungspflicht vor dem jeweiligen Urnengang.
- Zweckmässige und möglichst unbürokratische Regelungen zur Überprüfung der Offenlegungspflicht

- Regelung zur Sanktionierung von Verletzungen der Offenlegungspflicht.
- Der Vorschlag des Regierungsrats soll im Einklang und kohärent mit einer allfälligen nationalen Gesetzgebung sein.

Umstritten ist, wo die Schwelle bzw. ggf. zwei Schwellen angesetzt werden, ab welcher die Offenlegungspflicht ohne Ausnahme gilt. Es sollen nicht Klein- und Kleinstbeträge offengelegt werden, da dies ein unnötiger Aufwand ist und für die Problematik der potentiellen Beeinflussung irrelevant wäre. Die Motionär\*innen wollen sich hier noch nicht festlegen, der Regierungsrat soll Schwellen vorschlagen und diese sollen daraufhin Gegenstand der parlamentarischen Ausarbeitung sein.

Edibe Gölgeli, Mahir Kabakci, Beda Baumgartner, Bülent Pekerman, Sandra Bothe, David Wüest-Rudin, Tim Cuénod, Jérôme Thiriet, Beatrice Messerli, Pascal Pfister, Nicole Amacher, Thomas Gander, Brigitte Gysin, Thomas Widmer-Huber»

Der Regierungsrat erhielt eine Frist zur erneuten Berichterstattung bis zum 19. Januar 2024. Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Am 23. Oktober 2022 sind die neuen Bundesbestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft getreten (Art. 76b–76k Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR, SR 161.1, sowie Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung, VPof; SR 161.18). Sie regeln sowohl die Offenlegung der Finanzierung der politischen Parteien und parteiloser Mitglieder der Bundesversammlung als auch von eidgenössischen Wahl- und Abstimmungskampagnen. Die Offenlegungspflicht bei Wahlkampagnen ist bei den National- und Ständeratswahlen 2023 zum ersten Mal zur Anwendung gelangt.

Als Melde- und Kontrollstelle für die Politikfinanzierung hat der Bund die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bestimmt. Die EFK kontrolliert, ob die Meldungen vollständig sind und fristgerecht eingereicht wurden. Sie ist weiter zuständig für Stichprobenkontrollen sowie für die Publikation der Informationen.

Die genannten Bundesbestimmungen beschränken sich auf die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und auf die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Gemäss der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) obliegt es den Kantonen, Regelungen zur Politikfinanzierung auf kantonaler und allenfalls auf kommunaler Ebene zu erlassen. Aufgrund des vorliegenden Vorstosses ist der Regierungsrat daran, entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Wie es der Vorstoss ausdrücklich verlangt, berücksichtigt er dabei die neuen Bundesbestimmungen. Demnach soll der Vorschlag des Regierungsrates im Einklang und kohärent sein mit der nationalen Gesetzgebung.

Im Jahr 2024 ist unter der Federführung des Bundesamtes für Justiz und unter Mitwirkung der EFK eine Evaluation zu den Transparenzvorschriften des Bundes angesetzt. Diese Evaluation wird durchgeführt werden, nachdem es jeweils eine Offenlegung gab

- a) für die eidgenössischen Wahlen sowie
- b) für eine eidgenössische Abstimmung sowie
- c) die jährliche Parteifinanzierung erstmals offengelegt wurde.

Der Regierungsrat hält es für angezeigt, diese Evaluation abzuwarten, damit die Erfahrungen des Bundes bei der Erarbeitung der kantonalen Transparenzvorschriften einfließen können.

## 2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin